

# Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und  
Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,  
IV 240, IV 250, IV 260, IV 270, IV 280 P-BTHG

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Klatt

Telefon: 0385/ 588-14292

AZ: H 1218-R2022-2022/001-001  
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: [Katy.Klatt@fm.mv-regierung.de](mailto:Katy.Klatt@fm.mv-regierung.de)

Schwerin, 19. Januar 2023

## **Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2022 und deren Übertragung nach 2023 (Reste-Erlass 2022)**

### **Hausanschrift:**

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-4585  
E-Mail: [poststelle@fm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@fm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de)

Mit diesem Erlass wird das Verfahren zur Bildung von Einnahme- und Ausgaberesten im Haushaltsjahr 2022 und deren Übertragung nach und Inanspruchnahme in 2023 geregelt.

## I. Grundlagen für die Bildung von Haushaltsresten

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet und in Anspruch genommen werden (§ 45 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern).

Eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung können nicht verausgabte Beträge bei übertragbaren oder für übertragbar erklärten Ausgaben sein. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 19 LHO).

Gemäß § 45 Absatz 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf ihre Bewilligung folgenden *zweiträchsten* Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.

Für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere Drittmittel im Zusammenhang mit der EU-Förderung einschließlich der Ausgaben aus Komplementärfinanzierungen des Landes und Haushaltsmittel des Bundes nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen vom 5. September 2006 (zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 geändert) können Ausgabereste in Abweichung zu § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO auch mehrjährig bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar gehalten werden. In diesen Fällen lässt das Finanzministerium mit diesem Erlass eine Ausnahme nach § 45 Absatz 2 Satz 3 LHO zu.

Ausgaben können kraft Gesetz übertragbar sein (vergleiche § 19 Satz 1 LHO) oder im Haushaltsgesetz (vergleiche § 15 Absatz 1 und 2 Haushaltsgesetz 2022/2023) oder im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden (vergleiche § 19 Satz 2 LHO). Zum Begriff der „Übertragbarkeit“ wird auf Nummer 1 der VV zu § 19 LHO verwiesen. § 45 Absatz 4 LHO bleibt unberührt.

Gemäß § 15 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2022/2023 könnte das Finanzministerium im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragung von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen, sofern der Haushaltsausgleich für das Jahr, in das der Rest übertragen werden soll, nicht gefährdet erscheint. Aufgrund der angespannten Haushaltslage kann dies nicht ausgeschlossen werden. Vor allem gestiegene Energiepreise, sonstige durch die Inflation bedingte Preissteigerungen und tarifliche Effekte sowie ein starker Zinsanstieg infolge geldpolitischer Maßnahmen der Zentralbanken erhöhen die Ausgaben des Landes. Weiterhin bestehen erhebliche Risiken für die konjunkturelle Entwicklung des Jahres 2023, die in den Prognosen nicht hinreichend abgebildet sind und gegebenenfalls die Aussichten weiter eintrüben würden. Daher kann die in Aussicht gestellte Übertragung von Ausgaben der Hauptgruppe 5 nicht zugelassen werden.

Darüber hinaus ist die Bildung von Ausgaberesten nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind (Nummer 3 Satz 1 der VV zu § 45 LHO).

Ausgaben aus Einnahmen aufgrund sogenannter „Verstärkungsvermerke“ sind nicht übertragbar im Sinne des § 19 Satz 1 Alternative 2 LHO (zum Beispiel Einnahmen oder Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben), soweit es sich um nicht zweckgebundene Einnahmen handelt.

Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Absatz 3 Satz 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 3 Satz 2 LHO erteilt werden.

Die Gesamthöhe der zu bildenden Reste wird von den Finanzierungsmöglichkeiten der Ausgleichsrücklage 2022 abhängig sein. Das Finanzministerium wird daneben seine Einwilligung von Einsparungen an anderer Stelle im jeweiligen Einzelplan im Haushaltsjahr 2023 abhängig machen. Die beabsichtigten Einsparungen können im beigefügten Muster oder gesondert (formlos) beschrieben werden. Dazu erwartet das Finanzministerium bei der Anmeldung der Reste einen Vorschlag, in welchen Titeln Einsparungen erfolgen sollen. Hiervon ausgenommen ist die Bildung von Ausgaberesten bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (Drittmitteln) einschließlich Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung von Drittmitteln dienen.

Darüber hinaus dürfen für zweckgebundene Einnahmen Einnahmereste gebildet werden, wenn eine rechtsverbindlich zugesagte Leistung an das Land noch nicht vollständig erbracht worden ist und mit den Einnahmen sicher gerechnet werden kann.

## II. Verfahren zur Haushaltsrestebildung

Die im Haushaltsjahr 2022 für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen fertigen gemäß Nummer 4 der VV zu § 45 LHO einen Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste (Einnahme- und Ausgabereste). Gemäß Nummer 3 Satz 3 der VV zu § 45 LHO entscheidet die oder der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ressorts, in welchen Fällen Haushaltsreste beantragt werden. Für die Beantragung bitte ich die gemäß der Anlage beigefügten Muster zu verwenden und diese bis

**spätestens 28. Februar 2023**

dem Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zu übersenden. In besonderen Ausnahmefällen (Strukturen, die sich nicht mit den Mustern erfassen lassen) können die Anträge formlos gestellt werden.

Die Muster werden im Nachgang **bis voraussichtlich 23. Januar 2023** zusätzlich als Excel-Datei zusammen mit der Haushalts-Soll/Ist-Datenbank zur Verfügung gestellt. Ich weise darauf hin, dass die Datenbank die vorläufigen Jahresabschlussdaten 2022 enthält.

In der Excel-Datei sind Makros hinterlegt. Mit Hilfe der Makros können die Zweckbestimmung, Plan-Ansätze und Ist-Zahlen aus der Datenbank in die Muster übernommen werden. Die restlichen Spalten sind manuell auszufüllen. Bereits eingetragene Angaben (über Makro) können manuell korrigiert werden.

Bei der Antragstellung sind alle übertragbaren Ausgabeermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 und alle Reste aus 2021 zu erfassen. In den Anträgen ist zusätzlich die Art der rechtlichen Verpflichtung (zum Beispiel Vertrag, Bewilligungsbescheid) anzugeben. Die Berechnung der beantragten Reste ist dabei nachvollziehbar darzustellen.

Bei der Antragstellung sind die Titel zu benennen, bei denen die Einsparungen für die Inanspruchnahme von Haushaltsresten in 2023 nachgewiesen werden sollen.

In Fällen des § 45 Absatz 4 LHO sind in den Anträgen zudem die besonderen Gründe, die für die ausnahmsweise Zulassung der Übertragbarkeit sprechen, aufzuführen. In Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation wird die Zulassung dieser Ausnahme restriktiver angewendet. Die Einwilligung erfolgt nur, wenn vollständige Deckung angeboten wird.

## **II.1 Berechnung der Reste**

Für die Ermittlung der zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste bei Einnahmen und Ausgaben bitte ich die Liste „Kontostand Titel (B01)“ aus dem HKR-Verfahren „ProFiskal“, Modul DHB (Mittelbewirtschaftung) für das Haushaltsjahr 2022 unter Verwendung der OEH „00000000“ zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der zur Übertragung vorgesehenen Reste sind Ist-Ausgaben bei anderen Titeln, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit (ohne Soll-Veränderungen) geleistet worden sind und alle sonstigen im Laufe des Jahres vorgenommenen Veränderungen (zum Beispiel Einsparungen, Sperren, Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit Soll-Veränderungen) sowie die Reste aus 2021 darzustellen und bei der Höhe der beantragten Haushaltsreste zu berücksichtigen. Nicht verbrauchte Verstärkungsmittel sind bei der Ermittlung des bereinigten Gesamtsolls grundsätzlich abzuziehen. Die Differenz zwischen dem „bereinigten“ Gesamt-Soll und dem Ist ergibt die nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigung (Minderausgabe), die die Obergrenze für den möglichen Haushaltsrest darstellt.

## **II.2 Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen, in die nach § 37 Absatz 1 LHO eingewilligt worden ist**

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen führen nicht zu Veränderungen des Haushaltssolls. Sie ergeben nur ein zusätzliches Bewirtschaftungskontingent. Nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

## **II.3 Sonstiges**

In Zweifelsfällen und bei Fragen bitte ich Sie, sich mit dem zuständigen Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums abzustimmen.

## **III. Übertragung und Inanspruchnahme von Haushaltsresten**

Mit der Einwilligung zur Bildung von Haushaltsresten teilt das Finanzministerium Folgendes mit:

- Höhe der gebildeten und nach 2023 übertragenen Haushaltsreste,
- Höhe der im Haushaltsjahr 2022 getätigten Vorgriffe zu Lasten des Haushaltsjahres 2023,
- Titel, denen die übertragenen Haushaltsreste zugeordnet wurden,
- Titel, bei denen in 2023 entsprechende Einsparungen nachzuweisen sind,
- abweichende Folgetitel, auf die die Haushaltsreste vorzutragen sind und
- Titel, denen die Minus-Ausgabereste aufgrund von Vorgriffen zugeordnet wurden.

§ 71 Absatz 3 LHO gilt entsprechend.

Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten kann gemäß § 45 Absatz 3 LHO erst nach Einwilligung des Finanzministeriums erfolgen, d.h. grundsätzlich wird keine Vorwegfreigabe von Haushaltsreste aus dem Jahr 2022 für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Hiervon ausgenommen sind Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen (Drittmitteln), insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit der EU-Förderung, Ausgaben für Städtebauförderung des Bundes sowie entsprechende Komplementärfinanzierungen des Landes. Für diese Ausgabereste wird eine Vorwegfreigabe in voller Höhe erteilt.

Die Solländerungsbuchungen im HKR-Verfahren „ProFiskal“ werden durch das zuständige Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst.

#### **IV. Empfehlungen des Landesrechnungshofes**

Ich mache nochmals eindringlich auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufmerksam, wonach alle Ressorts aufgefordert sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Haushaltsreste auf eine vertretbare Größenordnung zu reduzieren.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

**Anlage**



